

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Ing. Gratzner

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung der NÖ
Landtagswahlordnung 1992**, LT-974/L-10

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a eingefügt:
„3a. Im § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.“
2. In der Ziffer 4 wird im § 39 Abs. 1 1. Satz das Zitat „§ 38 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 38“.
3. In der Ziffer 4 wird im § 39 Abs. 1 4. Satz nach dem Wort „Einbringung“ das Wort „auch“ eingefügt.
4. Die Änderungsanordnung zur Ziffer 5 lautet:
„5. Im § 39 Abs. 3 lautet es anstelle des 2. bis 5. Satzes:
Weiters entfällt in der Ziffer 5 der Klammerausdruck „(3)“.
5. Ziffer 7 lautet:
„7. Im § 40 Abs. 1 lautet es anstelle des 2. Satzes: „Bei Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 sind die Worte „besondere Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2“ anzumerken. Bis zum neunundzwanzigsten Tag nach dem Wahltag hat der Bürgermeister gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder

schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Zu diesem Zweck haben Gemeinden nach Weitergabe der Wählerverzeichnisse an die Gemeindewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Wählerverzeichnisse bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, z.B. in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Wahlkarten verfügen. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

6. Ziffer 9 lautet:

„9. „Folgende Anlage 9 wird angefügt:““

7. Ziffer 10 lautet:

„10. „Folgende Anlage 10 wird angefügt:““